

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 14.02.2012

zu Ltg.-**1113/G-23/1-2012**

G-Ausschuss

NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz 2006

Änderung

SYNOPSIS

Dokumentation der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens

betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetzes 2006

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil

NÖ Gesundheits- und Sozialfonds

Nachstehend erlauben wir uns Ihnen mitzuteilen, dass seitens des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds in Abstimmung mit der NÖ Landeskliniken-Holding hinsichtlich des Entwurfes des Gesetzes, mit dem das NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz 2006 geändert wird, keine Einwände bestehen. Der NÖGUS begrüßt die explizite Aufnahme der Aufgaben zur Gesundheitsvorsorge und damit der Rechnungstragung der steigenden Bedeutung selbiger als wichtiger Bestandteil der Gesundheitsversorgung in NÖ. Aus operativer Sicht befürwortet der NÖGUS die Vereinheitlichungen der Beschlusserfordernisse der Gremien sowie die vorgesehenen Begriffsvereinheitlichungen.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ

Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und teilt dazu mit, dass gegen die beabsichtigten Änderungen weder inhaltliche noch Bedenken in Richtung Konsultationsmechanismus bestehen.

Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes grundsätzlich kein Einwand erhoben. Allerdings wird angemerkt, dass ho. dabei auch davon ausgegangen wird, dass die Gesundheitsvorsorge - als Teil eines öffentlichen

Gesundheitswesens - weiterhin im Zuständigkeitsbereich der Gesundheitsabteilung der NÖ Landesregierung verbleibt.

Die bezuggenommene, im Begutachtungsentwurf enthaltene Änderung wurde nicht in die Regierungsvorlage übernommen.

Abteilung Gesundheitswesen/Sanitätsdirektion

Von Seiten der Abteilung Gesundheitswesen besteht gegen die Änderung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetzes 2006 kein Einwand. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Vorsorgemedizin auch Aufgabe des öffentlichen Gesundheitsdienstes ist und die NÖ Sanitätsdirektion die Projekte Impfwesen, Hör- und Sehtest, Apollonia 2020 und Eltern-Kind-Beratung betreut.

Die bezuggenommene, im Begutachtungsentwurf enthaltene Änderung wurde nicht in die Regierungsvorlage übernommen.

Abteilung Personalangelegenheiten B

Zu dem im Betreff angeführten Entwurf wird mitgeteilt, dass der Abteilung Personalangelegenheiten B gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung in der Fassung vom 3.5.2011, Dienstanweisung „Geschäftseinteilung Amt Landesregierung“ vom 4.5.2011, Systemzahl 01-01/00-0110, u.a. die Aufgabe der „Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und der Stellvertreter des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds“ zugewiesen wurde.

Aufgrund der im Begutachtungsentwurf angeführten Änderungen, wonach beabsichtigt ist, die Wortfolge „Geschäftsführerin oder Geschäftsführer“ durch das Wort „Geschäftsführung“ sowie die Wortfolgen „Stellvertreterin oder Stellvertreter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers“ durch das Wort „Stellvertretung“ zu ersetzen, was grundsätzlich im Sinne einer geschlechterneutralen Formulierung begrüßt wird, wird angeregt, diese Änderungen auch in der oben angeführten Dienstanweisung zu übernehmen bzw. die Anpassung zu veranlassen.

Eine entsprechende Anpassung sollte in weiterer Folge auch in der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. 0001/1, veranlasst werden (§ 1 II Z. 17 leg.cit.).

Die angeregten Anpassungen sind nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens und können daher nur gesondert verfügt werden.

Rechnungshof

Der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 15.6.2011, GZ: GS4-NÖGUS-3/089-2011, übermittelten Entwurf einer Novelle zum NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz 2006 und nimmt hiezu aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Die geplante Erweiterung der Aufgaben des Fonds um den Bereich der Gesundheitsvorsorge wird vom Rechnungshof als weiterer Schritt für eine Verbesserung der Koordination und Abstimmung der Präventionsmaßnahmen ausdrücklich befürwortet, insbesondere, da in den Organen des Fonds der Bund, das Land und die Sozialversicherungsträger vertreten sind. Dies entspricht im Wesentlichen auch einer an das Bundesministerium für Gesundheit ergangenen Empfehlung des Rechnungshofes in seinem Bericht „Gesundheitsförderung durch das BMGF“ sowie der hiezu ergangenen Follow-up-Überprüfung (Bund 2005/9, TZ 2 und Bund 2008/10, TZ 3, 4; siehe auch Positionen Verwaltungsreform Reihe 2009/1, lfd.Nr. 143 und S 51 ff). Darin kritisiert der Rechnungshof das Fehlen einer Gesamtstrategie; er empfahl die Erstellung eines mit den anderen Förderungsgebern abgestimmten mittelfristigen Gesundheitsförderungskonzeptes. Was hingegen die Finanzierung der geplanten Maßnahme betrifft, vermisst der Rechnungshof diesbezügliche Ausführungen in den finanziellen Erläuterungen, weshalb eine Beurteilung des Entwurfes nach Maßgabe seiner finanziellen Auswirkungen nicht erfolgen kann. Abschließend weist der Rechnungshof darauf hin, dass durch die geplante einheitliche Verwendung des Begriffs „Geschäftsführung“ nunmehr die Anzahl der mit dieser Funktion betrauten Personen aus dem Gesetz nicht mehr hervorgeht; bisher war nur eine Person für die Geschäftsführung vorgesehen. Aus Sicht des Rechnungshofes wäre eine entsprechende Klarstellung zu treffen.

Festzuhalten ist, dass sich aufgrund der Novelle keine unmittelbaren Mehrkosten ergeben. Die Anzahl der mit der Geschäftsführung zu betrauenden Personen wurde bewusst offengelassen, um eine dynamische Anpassung an künftige praktische Erfordernisse zu ermöglichen.

Bundesministerium für Gesundheit

(Zur Promulgationsklausel:) Auf das Fehlen der einen Teil des Gesetzstitels bildenden Jahreszahl „2006“ darf aufmerksam gemacht werden.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich nimmt zum NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz 2006 (Änderung, Begutachtungsverfahren) wie folgt Stellung:

Die Kompetenz der „Gesundheitsvorsorge“ ist sinnvollerweise dzt. im Zuständigkeitsbereich des Amtes der NÖ Landesregierung (Sanitätsdirektion) angesiedelt. Die Aufnahme der „Gesundheitsvorsorge“ in die Aufgaben des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds erschwert unserer Auffassung nach die nachhaltige Umsetzung der Landesgesundheitsziele. Auch einer gesundheitspolitisch wünschenswerten Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes insgesamt steht eine solche Aufgabenverlagerung im Wege. Insgesamt begrüßen wir den vorliegenden Entwurf, lehnen aber aus den oben angeführten Gründen die explizite Aufnahme der Gesundheitsvorsorge in die Aufgaben des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds ab.

Die bezuggenommene, im Begutachtungsentwurf enthaltene Änderung wurde nicht in die Regierungsvorlage übernommen.

Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungs- und Informationsstelle

Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.

2. Besonderer Teil

Zu § 4 Abs. 2

Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger

Aufgrund der einheitlichen Verwendung der Begriffe „Geschäftsführung“ und „Stellvertretung“ wird der letzte Satz des Absatz 2 ersatzlos gestrichen. Der Verweis auf § 11 Abs. 1 sollte jedoch in der Textierung bestehen bleiben.

Der Wegfall des Verweises führt zu keiner Änderung der Bestellungsmodalitäten.

NÖ Gebietskrankenkasse

Aufgrund der einheitlichen Verwendung der Begriffe „Geschäftsführung“ und „Stellvertretung“ wird der letzte Satz des Absatz 2 ersatzlos gestrichen. Der Verweis auf § 11 Abs. 1 sollte jedoch in der Textierung bestehen bleiben.

Der Wegfall des Verweises führt zu keiner Änderung der Bestellungsmodalitäten.

Bundesministerium für Gesundheit

Die vorgesehene Fassung lässt nicht mehr erkennen, dass die „Geschäftsführung“ sowie die „Stellvertretung“ einer einzelnen Person (bzw. der mit deren Vertretung betrauten einzelnen Person) obliegt bzw. aus einer solchen besteht; es könnte sich also auch um eine Personenmehrheit handeln, für welchen Fall allerdings die erforderlichen näheren Regelungen fehlen.

Eine Regelungslücke kann nicht erkannt werden.

Zu § 8 Abs. 4

Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger

Dem ersten Satz des § 8 Abs. 4 wurde der Halbsatz „oder diese ein anwesendes Mitglied bevollmächtigt haben.“ angefügt. Aufgrund der Ausführungen in den Erläuterungen wird klar, dass sich der Terminus „diese“ auf verhinderte Mitglieder bezieht. Dies sollte im Normtext noch präzisiert werden.

Eine Präzisierung des Normtextes erscheint nicht erforderlich, da der Wille des Gesetzgebers aus dem Motivenbericht eindeutig erkennbar ist. Danach hat sich auch eine Auslegung durch die Rechtsanwender zu orientieren.

NÖ Gebietskrankenkasse

Dem ersten Satz des § 8 Abs. 4 wurde der Halbsatz „oder diese ein anwesendes Mitglied bevollmächtigt haben.“ angefügt. Aufgrund der Ausführungen in den Erläuterungen wird klar, dass sich der Terminus „diese“ auf verhinderte Mitglieder bezieht. Dies sollte im Normtext noch präzisiert werden.

Eine Präzisierung des Normtextes erscheint nicht erforderlich, da der Wille des Gesetzgebers aus dem Motivenbericht eindeutig erkennbar ist. Danach hat sich auch eine Auslegung durch die Rechtsanwender zu orientieren.

Zu § 9

Bundesministerium für Gesundheit

Es wird auf das Schreibversehen „enthält“ (anstatt „erhält“) in der Novellierungsanordnung hingewiesen.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

Zu § 9 Abs. 1 Ziffer 18

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Am Ende der Einfügung sollte anstelle des Punktes ein Strichpunkt gesetzt werden.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

Zu § 11 Abs. 2

Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger

Die Änderung im § 11 Abs. 2 wird in den Erläuterungen mit der einheitlichen Verwendung der Begriffe „Geschäftsführung“ bzw. „Stellvertretung“ sowie mit einer grammatikalischen Richtigstellung der Artikel- und Fallverwendung erklärt. Warum jedoch die Stellvertretung nicht mehr genannt wird, ist dadurch nicht nachvollziehbar, zumal es sich dabei um eine inhaltliche Änderung handelt. Dies wäre näher zu erklären.

Aus dem Gesamtzusammenhang der mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf vorgenommenen Anpassungen ergibt sich, dass der nunmehr verwendete Gesetzesterminus „Geschäftsführung“ dahingehend auszulegen ist, dass darunter auch von Stellvertretern wahrgenommene Geschäftsführungsaufgaben verstanden werden.

NÖ Gebietskrankenkasse

Die Änderung im § 11 Abs. 2 wird in den Erläuterungen mit der einheitlichen Verwendung der Begriffe „Geschäftsführung“ bzw. „Stellvertretung“ sowie mit einer grammatikalischen Richtigstellung der Artikel- und Fallverwendung erklärt. Warum jedoch die Stellvertretung nicht mehr genannt wird, ist dadurch nicht nachvollziehbar, zumal es sich dabei um eine inhaltliche Änderung handelt. Dies wäre näher zu erklären.

Aus dem Gesamtzusammenhang der mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf vorgenommenen Anpassungen ergibt sich, dass der nunmehr verwendete Gesetzesterminus „Geschäftsführung“ dahingehend auszulegen ist, dass darunter auch von Stellvertretern wahrgenommene Geschäftsführungsaufgaben verstanden werden.

Zu § 11 Abs. 2 erster Satz

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Auf ein Schreibversehen in der zitierten Wortfolge „oder des Stellvertreters“ wird hingewiesen.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

Bundesministerium für Gesundheit

Auf das Schreibversehen „der Stellvertreters“ (im geltenden Text heißt es „des Stellvertreters“) wird hingewiesen.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

Zu § 11 Abs. 2 vorletzter Satz

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Im vorletzten Satz des Abs. 2 sollte auch die Wortfolge „oder seiner“ entfallen.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.